

**BESCHLUSS Nr. 2/2005 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-EFTA „GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN“****vom 17. Juni 2005****zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren**

(2005/559/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Kennzeichen und die Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang gelten als obligatorische Angaben, die in Feld 18 der Versandanmeldung einzutragen sind.
- (2) Es kann vorkommen, dass an Containerterminals mit hoher Umschlagquote zum Zeitpunkt der Erledigung der Versandförmlichkeiten die Einzelheiten zu dem Beförderungsmittel für die Weiterbeförderung auf der Straße nicht bekannt sind. Die Nummer des Containers, in dem die Waren vorbehaltlich der Versandanmeldung befördert werden, liegt jedoch vor und ist bereits in Feld 31 der Versandanmeldung eingetragen.
- (3) In diesen Fällen und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass auf dieser Grundlage eine Kontrolle der Waren durchgeführt werden kann, sollte ein angemessenes Maß an Flexibilität gewährt werden, indem erlaubt wird, dass Feld 18 der Versandanmeldung nicht ausgefüllt wird, sofern sichergestellt werden kann, dass die richtigen Angaben nachträglich in das entsprechende Feld eingetragen werden.
- (4) Das Abkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

BESCHLIESST

*Artikel 1*

Anlage III Anhang A7 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 wird gemäß dem Anhang zu diesem Beschluss geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab 1. Juli 2005.

Geschehen zu Bern am 17. Juni 2005.

*Für den Gemischten Ausschuss*  
*Der Präsident*  
Rudolf DIETRICH

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2. Übereinkommen zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 2/2002 (ABl. L 4 vom 9.1.2003, S. 18).

## ANHANG

In Anlage III, Anhang A7 Titel II Ziffer I des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 wird in den Erläuterungen zu Feld 18 folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Bei Warenbeförderungen in Containern, die ihrerseits von Straßenfahrzeugen befördert werden sollen, können die zuständigen Behörden den Hauptverpflichteten ermächtigen, dieses Feld leer zu lassen, wenn an der Abgangsstelle aus logistischen Gründen zum Zeitpunkt der Erstellung der Versandanmeldung Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels nicht bekannt sind, sofern sie sicherstellen können, dass die richtigen Angaben zum Beförderungsmittel nachträglich in Feld 55 eingetragen werden.“

---